

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Sonstige Kostenträger „Thüringer Polizei - Polizeiärztlicher Dienst (PÄD)“

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Heilfürsorge-Behandlung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach [§ 75 Abs. 3 SGB V](#)
- ▶ [Vertrag über die ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten\(-innen\), die Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge haben, Untersuchungen auf Polizeidiensttauglichkeit sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen](#)

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln dürfen grundsätzlich **nur vom PÄD verordnet werden** (Verordnungsempfehlung vom Vertragsarzt)
- ▶ im **Notfall** Verordnung auf **Privatrezept**

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Gewährung von **unentgeltlicher Heilfürsorge** von Polizeianwärtern (PM-A = Polizeimeister-Anwärter und PK-A = Polizeikommissar-Anwärter), die sich in Ausbildung befinden
- ▶ Inanspruchnahme aufgrund der Überweisung des PÄD zur:
 - Untersuchung/Behandlung in ziviler Praxis oder Krankenhausbehandlung, auch belegärztlich
 - Untersuchung (Ausführung von Auftragsleistungen; Konsiliaruntersuchungen) oder Begutachtungen, die von Polizeiärzten veranlasst werden, u. a. zum Zweck der Feststellung der Dienst-/Verwendungsmöglichkeit oder aus arbeitsmedizinischen/fürsorglichen Gründen

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Leistungsanspruchnahmen ohne Vorlage des Überweisungs-/Abrechnungsscheins sind möglich (bei plötzlichen und schweren Erkrankungen). In dem Fall sollte das PÄD-Formular "Anforderung Überweisungsschein" vom Arzt ausgefüllt werden. Der Heilfürsorgeberechtigte hat mit dem ausgefüllten Formular innerhalb von vier Wochen den Überweisungsschein nachzureichen, bei Nichtvorlage kann Privatliquidation an den Patienten erfolgen.
- ▶ Überweisungsschein gilt ab Ausstellungsdatum bis Ende des Kalendervierteljahres (Vermerk vom PÄD bei abweichender Gültigkeit)

SACHGEBIET

**Sonstige Kostenträger
„Thüringer Polizei - Polizeiärztlicher Dienst
(PÄD)“**

**WEITERE
INFORMATIONEN**

- ▶ Notwendige Mittel sind dem Sprechstundenbedarf zu entnehmen.
- ▶ Zur Durchführung einer tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie sowie einer Verhaltenstherapie darf die Überweisung nur an einen in der vertragsärztlichen Versorgungbehandlungsberechtigten Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgenommen werden.
- ▶ Einweisungen zur stationären auch belegärztlichen Krankenhausbehandlung dürfen (außer im Notfall) nur durch PÄD veranlasst werden.
- ▶ Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt über die KVT, außer

Umsatzsteuerpflichtige Leistungen werden direkt mit dem Kostenträger abgerechnet über

Thüringer Polizei
Polizeiärztlicher Dienst
Kranichfelder Straße 1
99097 Erfurt

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abteilung Kostenträger/Statistik** **Doreen Lüpke**
Telefon: 03643 559-248